

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Hagen

I. Verhalten in der Halle

1. Grundsätzlich sollen sich alle Sportler, Gäste und Besucher so verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.
2. Der Genuss von Alkohol ist in der Halle, den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Eine Ausnahme ist der Verkauf von Alkohol bei Veranstaltungen in den Foyers der entsprechenden Sporthallen mit vorliegendem Gestattungsvertrag. Der Verkauf von sämtlichen Waren bedarf der Genehmigung des Servicezentrums Sport. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen Genehmigungen des Ordnungsamtes einzuholen. Verschmutzungen, die auf einen Verkauf zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen.
Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden, keine Pappbecher etc.

II. Sauberkeit

1. Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen nicht getragen wurden. Die Turnschuhe müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer Sohle oder die als nicht färbend gekennzeichnet sind sowie helles Oberleder benutzt werden.
2. Ballhaftende Mittel dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Reinigungskosten, die durch die Verwendung ballhaftender Mittel verursacht werden, hat der Veranstalter zu übernehmen. Ausserdem erfolgt eine Meldung an den Fachverband.

III. Ordnung in der Halle

1. Den Anordnungen des Hallenwartes und der Bediensteten des Servicezentrums Sport ist Folge zu leisten. Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") ist auch den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.
2. Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Hallenwart bedient. Er regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlage, Spielanzeigetafel). Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.

3. Die Benutzung der zugewiesenen Übungsräume ist dem Verein nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht möglich. In Eigenverantwortung von Vereinen übergebene Turn- und Sporthallen (sog. "Schlüsselgewalt") dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.
4. Es sollten mindestens 12 Personen am Training teilnehmen. Sportartbedingte Unterbelegung kann das Servicezentrum Sport in Einzelfällen berücksichtigen.
5. Der Übungsleiter sorgt dafür, dass die benutzten Geräte ordnungsgemäß wieder abgestellt werden. Matten und Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.
6. Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der Hallenwart bzw. der Beauftragte des Vereins bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.
7. Die Halle muss nach dem jeweils gültigen Belegungsplan verlassen werden.
8. Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Servicezentrums Sport gestattet.
9. Der Ausrichter hat je nach Art und Größe der Veranstaltung eine ausreichende Zahl von Ordnern zu stellen. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren.

IV. Rauchen in der Halle

Das Rauchen in der Halle, den Umkleide- und Duschräumen und allen sonstigen Nebenräumen, sowie den Foyers und Bewirtschaftsräumen ist aus brandschutzrechtlichen sowie aus gesundheitlichen Gründen verboten.

Ausgenommen von dieser Regelung ist nur das Foyer der Karl-Adam-Halle. Dort darf ausschließlich bei nicht sportlichen Veranstaltungen geraucht werden.

V. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern, besonders Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

VI. Verhinderung von Unfällen

1. Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") sind solche Beanstandungen vom verantwortlichen Übungsleiter in das ausliegende "Schadenbuch" einzutragen und die Mitarbeiter des Servicezentrums Sport unverzüglich telefonisch zu unterrichten.
2. Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Halle entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden bzw. bei Hallen, die in Eigenverantwortung von Vereinen übergeben sind (sog. "Schlüsselgewalt"), vom verantwortlichen Übungsleiter in das "Schadenbuch" einzutragen. Anschließend ist das Servicezentrum Sport zu informieren. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren.
3. Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleieräume sowie den Hallenbereich mitzunehmen.

VII. Haftung bei Schäden und Diebstahl

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Bei dieser Regelung sind auch solche Schäden mitumfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Besucher und Zuschauer).
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Diebstahl aus nicht verschlossenen Umkleieräumen.

VIII. Ordnungsmaßnahmen

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können durch den Hallenwart oder den verantwortlichen Übungsleiter von dem Besuch der Halle bzw. der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Halle verwiesen werden. Ein darüber hinausreichendes Hausverbot wird vom Servicezentrum Sport ausgesprochen.
2. Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, den 26.09.2006

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

(Schmidt)
Erster Beigeordneter